

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 24. März 1958

16. Stück

54. Bundesgesetz: Dienstrechtsverfahrensgesetz — DVG.
 55. Bundesgesetz: Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958.
 56. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesstrafengesetzes.
 57. Verordnung: Ergänzung der Vorschrift über die Verwaltungsdienstprüfung B.
 58. Verordnung: Ergänzung der Vorschrift über die Verwaltungsdienstprüfung C.
 59. Verordnung: Erneute Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes.
 60. Verordnung: 9. Änderung der Arzneitaxe.

54. Bundesgesetz vom 12. März 1958 über das Verwaltungsverfahren in Dienstrechtsangelegenheiten (Dienstrechtsverfahrensgesetz — DVG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Anwendungsbereich.

(1) Auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses (im folgenden „Dienstverhältnis“ genannt) zum Bund, den Ländern, Bezirken und Gemeinden sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auch auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten von Stiftungen, Fonds und Anstalten Anwendung, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

(3) Auf das Verfahren in Disziplinar(Dienststraf)angelegenheiten und in Qualifikations(Dienstbeschreibungs)angelegenheiten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung, wenn die Gesetze und Verordnungen dafür ein besonderes Verfahren vorschreiben.

(4) Das Recht des Vorgesetzten, dienstliche Anweisungen (Dienstaufträge) zu erteilen, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. Zu §§ 2 bis 6 AVG. 1950.

(1) Die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Soweit in diesen Rechtsvorschriften keine Bestimmungen über die Zuständigkeit enthalten sind und die Zuständigkeit nicht nach § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, zu regeln ist, gelten die Vorschriften der folgenden Absätze.

(2) Die Dienststellen bei den obersten Verwaltungsorganen sind als oberste Dienstbehörden in erster Instanz zuständig; solche Zuständigkeiten können mit Verordnung ganz oder zum Teil einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle als nachgeordneter Dienstbehörde übertragen werden. In einem solchen Fall ist die nachgeordnete Dienstbehörde in erster Instanz und die oberste Dienstbehörde in zweiter Instanz zuständig.

(3) Die Durchführung von Dienstrechtsangelegenheiten, die ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedürfen oder von untergeordneter Bedeutung sind, obliegt dem Vorstand der Dienststelle; welche Angelegenheiten dies sind, wird durch Verordnung festgestellt. Das Recht des Vorstandes der Dienststelle zur Durchführung der Dienstrechtsangelegenheiten erstreckt sich in diesem Falle auf alle bei der Dienststelle in Verwendung stehenden Bediensteten, unabhängig davon, ob diese der Dienststelle angehören oder nur zur Dienstleistung zugewiesen sind; diese Bestimmung ist insoweit nicht anzuwenden, als verfassungsrechtliche Vorschriften über die Ausübung der Diensthoheit entgegenstehen.

(4) Welche Dienstbehörde im einzelnen Fall zuständig ist, richtet sich bei Bediensteten des Dienststandes nach der Dienststelle, der der Bedienstete angehört. Sofern es sich um die Begründung eines Dienstverhältnisses handelt, ist für die Zuständigkeit jene Dienststelle maßgebend, bei der er die Anstellung anstrebt. Ist die Dienststelle nicht gleichzeitig Dienstbehörde, so ist jene Dienstbehörde zuständig, zu der die Dienststelle auf Grund der Organisationsvorschriften gehört.

(5) Bei Bediensteten des Ruhestandes und bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen richtet sich die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten, die die dienstrechtliche Stellung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand betreffen oder die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eingetreten sind, darnach, welche Dienstbehörde im

Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig war. Dieser Dienstbehörde obliegt, wenn der Bedienstete im Dienststand verstorben ist, auch die erstmalige Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Versorgungsgenuß und die erstmalige Feststellung der pensionsrechtlichen Stellung der Hinterbliebenen. Für alle anderen dienstrechtlichen Angelegenheiten ist jene Stelle als Dienstbehörde zuständig, die über den Pensionsaufwand verfügt beziehungsweise zu der auf Grund der Organisationsvorschriften die über den Pensionsaufwand verfügende Dienststelle gehört. Für Bundesbedienstete, für deren Pensionsaufwand ein Land aufzukommen hat, ist in allen Dienstrechtsangelegenheiten die Dienstbehörde im Sinne des ersten Satzes zuständig.

(6) Abs. 2 ist in den Fällen des Abs. 5 anwendbar.

(7) Läßt sich nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 eine zuständige Dienstbehörde nicht ermitteln, so ist in Dienstrechtsangelegenheiten des Bundes das Bundeskanzleramt in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 3. Zu § 8 AVG. 1950.

Im Verfahren in Dienstrechtsangelegenheiten sind die Personen Parteien, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder deren Rechte oder Pflichten aus einem solchen Dienstverhältnis Gegenstand des Verfahrens sind.

§ 4. Zu § 9 AVG. 1950.

Die Handlungsfähigkeit der Parteien im Dienstrechtsverfahren ist, soweit die Dienstrechtsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

§ 5. Zu §§ 23 und 27 AVG. 1950.

Die Hinterlegung von Schriftstücken, die Bediensteten des Dienststandes zuzustellen sind, ist auch beim Vorstand der Dienststelle des Bediensteten oder beim Stellvertreter des Vorstandes zulässig.

§ 6. Zu § 33 AVG. 1950.

Auch die Tage des Laufes des Dienstweges werden in den Fristenlauf nicht eingerechnet.

§ 7. Zu §§ 34 und 35 AVG. 1950.

Ordnungs- und Mutwillensstrafen sind über Beamte des Dienststandes nicht zu verhängen; statt dessen ist zum Zwecke einer allfälligen Ahndung des Verhaltens als Pflichtverletzung das Erforderliche zu veranlassen.

§ 8. Zu §§ 37, 43, 45 und 65 AVG. 1950.

(1) Die Behörde hat im Dienstrechtsverfahren die zum Vorteil und Nachteil der Partei dienen-

den Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

(2) Im Dienstrechtsverfahren hat die Partei nur insoweit Anspruch darauf, daß ihr Gelegenheit gegeben wird, von den Ergebnissen amtlicher Erhebungen und Beweisaufnahmen Kenntnis und zu ihnen Stellung zu nehmen, als diese Ergebnisse von dem bisherigen für den Bescheid maßgebenden Vorbringen der Partei abweichen.

§ 9. Zu § 57 AVG. 1950.

(1) Soweit es sich nicht um die Begründung, Änderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses, um die Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung oder um die Entscheidung über das Bestehen des Dienstverhältnisses handelt, ist die Dienstbehörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen (Dienstrechtsmandat). Ein solcher Bescheid ist ausdrücklich als Dienstrechtsmandat zu bezeichnen und hat außer dem Spruch jedenfalls eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Ein Dienstrechtsmandat kann auch mündlich oder im Wege der Akteneinsicht erlassen werden. Wird das Mandat im Wege der Akteneinsicht erlassen, dann ist die Kenntnisnahme des Mandates von der Partei am Einsichtsakt zu beurkunden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 und 3 AVG. 1950 unberührt.

(3) Gegen ein Dienstrechtsmandat kann bei der Dienstbehörde, die das Mandat erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht im Dienstrechtsmandat die aufschiebende Wirkung ausgesprochen wird. Die aufschiebende Wirkung ist auszusprechen, wenn im Dienstrechtsmandat Rechte des Bediensteten aberkannt oder gemindert werden, es sei denn, daß die vorzeitige Vollstreckung im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist.

(4) Die Dienstbehörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls das angefochtene Dienstrechtsmandat von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Über die Vorstellung entscheidet die Dienstbehörde, die das Dienstrechtsmandat erlassen hat. Wenn sich dies zugunsten der Partei auswirkt, ist in einer stattgebenden Entscheidung auszusprechen, daß der Bescheid auf den Zeitpunkt der Erlassung des Dienstrechtsmandates zurückwirkt.

(5) Der Vorstand einer Dienststelle, die nicht zugleich Dienstbehörde ist, hat seinen Bescheid im Sinne von § 2 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes als Dienstrechtsmandat zu erlassen. Über die gegen ein solches Dienstrechtsmandat erhobene Vorstellung, für die Abs. 3 sinngemäß Anwen-

derung findet, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 10. Zu § 58 AVG. 1950.

Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln, Verständigungen über solche Ernennungen und Verleihungen sowie die mit Ernennungen und Verleihungen von Amtstiteln zusammenhängenden und gleichzeitig getroffenen Feststellungen und Verfügungen bedürfen weder der Bezeichnung als Bescheid, noch einer Begründung, noch einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 11. Zu § 62 AVG. 1950.

(1) Bescheide in Dienstrechtsangelegenheiten sind, abgesehen von den Fällen des § 9, schriftlich oder telegraphisch zu erlassen und, wenn sie an Beamte des Dienststandes gerichtet sind, jedenfalls zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Soweit es die Gesetze und Verordnungen vorsehen, können Ernennungen mit Ausnahme der Anstellungen auch durch Verlautbarung in den dafür bestimmten Verkündungsblättern mit der Wirkung bekanntgegeben werden, daß die Zustellung des Bescheides nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung als vollzogen gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem das Verkündungsblatt herausgegeben ist und versendet wird.

§ 12. Zu §§ 63 und 64 AVG. 1950.

(1) Im Dienstrechtsverfahren steht der Partei das Recht der Berufung zu, soweit dieses Recht nicht durch Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Berufungen haben im Dienstrechtsverfahren keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht in den Gesetzen und Verordnungen die aufschiebende Wirkung ausdrücklich zuerkannt ist oder durch Bescheid die aufschiebende Wirkung ausgesprochen wird. Die aufschiebende Wirkung ist auszusprechen, wenn mit dem Bescheid Rechte des Bediensteten aberkannt oder gemindert werden, es sei denn, daß die vorzeitige Vollstreckung im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist.

(3) Wird der angefochtene Bescheid zugunsten des Berufungswerbers abgeändert, so kann in der Berufungsentscheidung ausgesprochen werden, daß die Entscheidung auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides zurückwirkt. Die Rückwirkung ist auszusprechen, wenn sich dies zugunsten der Partei auswirkt.

§ 13. Zu § 68 AVG. 1950.

(1) In Dienstrechtsangelegenheiten ist eine Aufhebung oder Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden von Amts wegen auch dann zulässig, wenn die Partei wußte oder wissen mußte, daß

der Bescheid gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

(2) Zur Aufhebung und Abänderung gemäß Abs. 1 und zur Erklärung der Nichtigkeit nach § 68 Abs. 4 AVG. 1950 ist die zuständige oberste Dienstbehörde berufen.

(3) Die Nichtigklärung im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. a AVG. 1950 ist jedenfalls innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an zulässig, in dem der zuständigen Dienstbehörde der von der unzuständigen Behörde erlassene Bescheid bekanntgeworden ist, längstens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Erlassung des Bescheides.

(4) Die Nichtigklärung nach § 68 Abs. 4 AVG. 1950 reicht auf den Zeitpunkt zurück, in dem der nichtigerklärte Bescheid zugestellt worden ist.

§ 14. Zu §§ 69 und 70 AVG. 1950.

(1) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Dienstrechtsverfahrens wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

(2) Erst mit Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens tritt der neue Bescheid an die Stelle des früheren Bescheides.

(3) Der neue Bescheid hat jedoch dann, wenn sich dies zugunsten der Partei auswirkt, anzuordnen, daß der Zustand hergestellt wird, der sich ergeben hätte, wenn der neue Bescheid schon im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des früheren Bescheides erlassen worden wäre.

(4) Die im § 69 Abs. 2 und 3 AVG. 1950 mit drei Jahren festgesetzten Fristen betragen im Dienstrechtsverfahren zehn Jahre.

§ 15. Zu §§ 71 und 72 AVG. 1950.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten, sofern das Dienstrechtsverfahren durch Bescheid abgeschlossen ist, die Bestimmungen des § 14 sinngemäß.

§ 16. Zu §§ 77 und 78 AVG. 1950.

Die Vorschriften der §§ 77 und 78 AVG. 1950 sind im Dienstrechtsverfahren nicht anzuwenden.

§ 17. Übergangsbestimmung.

Die Zuständigkeit zur Durchführung des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, und der ihm entsprechenden Vorschriften der Länder wird durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 18. Schlußbestimmung.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft. Verordnungen können bereits ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden.

(2) Mit der Völlziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Erlassung von Verordnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 obliegt hinsichtlich jener Bediensteten, deren Dienstrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fällt, den Landesregierungen.

Schärf

Raab Pittermann Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf

55. Bundesgesetz vom 12. März 1958, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1953 abgeändert wird (Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Invalide im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, Versorgung gewährt wird, oder
- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, angeführten Ursachen oder
- d) des Zusammenwirkens mehrerer der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Blinde gelten auch dann als Invalide im Sinne dieses Absatzes, wenn die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden können Personen gleichgestellt werden (Gleichgestellte), deren Erwerbsfähigkeit aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache oder durch das Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist. Die Gleichstellung ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Gleichzustellenden infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und daß durch die Gleichstellung die Unterbringung der begünstigten Personen nicht gefährdet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch

Personen bewilligt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen (Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstummheit, Taubheit, Verkrüppelung), das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Über die Gleichstellung entscheidet der Einstellungsausschuß beim Landesinvalidenamte (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden; sie gilt auf Widerruf.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Invalide (Gleichgestellte), denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die österreichischen Staatsbürgern nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Versorgung zu gewähren wäre, oder
- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) des Zusammenwirkens der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Das gleiche gilt auch dann, wenn diese Personen blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist, kann bei Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den begünstigten Personen bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen bewilligt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist.“

2. Im § 4 haben die Abs. 1, 5 und 6 zu lauten:

„(1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 3 und 4), sind die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammenzufassen. Nicht einzurechnen sind hiebei:

- a) die nach § 2 begünstigten Personen und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
 - b) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisse stehen;
 - c) Dienstnehmer, die Präsenzdienst (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, nicht beschäftigt werden;
 - d) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.
- (5) In die nach Abs. 4 zu ermittelnde Gesamtzahl der Dienstnehmer sind nicht einzurechnen:
- a) die nach § 2 begünstigten Personen und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
 - b) die nicht schon nach § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten eigenen Unfallverletzten, wenn die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge der Unfallfolgen nach Feststellung des Landesinvalidenamtes mindestens 50 v. H. beträgt;
 - c) Lehrlinge und in einem anderen Ausbildungsverhältnisse stehende Personen;
 - d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes) leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden;
 - e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind (Abs. 1 lit. d).

(6) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 sind auf die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht einzurechnen:

- a) Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, die im § 50 Abs. 5 des Wehrgesetzes angeführten Vertragsbediensteten des Bundesheeres sowie die gemäß § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes in Verwendung stehenden Bediensteten der Heeresverwaltung zur Gänze;
- b) Dienstnehmer, die im Gendarmeriedienst, Sicherheitswachdienst, Kriminaldienst, Justizwachdienst, Zollwachdienst, Wachhilfsdienst oder Feuerwehrdienst verwendet werden, zu zwei Dritteln;
- c) Dienstnehmer, die als Lehrer oder Erzieher an niederen oder mittleren Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, die im ausübenden Verkehrsdienst oder die als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst, die unter diese Begünstigung fallen, obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.“

3. Im § 5 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen. Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) sind zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) In Betrieben, in denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 versorgungsberechtigt sind. Auf Ansuchen kann der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) für Betriebe, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung dieses Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung bewilligen, daß die Einstellung der begünstigten Personen dadurch nicht gefährdet wird. Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist zur Erteilung dieser Bewilligung das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zuständig.“

4. Im § 6 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Auf Antrag des Invalidenausschusses beim Landesarbeitsamt (§ 12) kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 verpflichten, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte für die Beschäftigung eingestellter oder einzustellender

Invaliden besonders einzurichten, falls die Eigenart der Beschädigung der Invaliden dies erfordert. In diesen Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zu bestimmen, inwieweit für Aufwendungen, die den Dienstgebern durch derartige Maßnahmen erwachsen, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse zu gewähren sind. Solche Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn die Investitionen ausschließlich und nicht nur vorübergehend der Beschäftigung von Invaliden dienen. Insoweit Investitionen für den Betrieb eine dauernde Wertvermehrung bedeuten, haben sie für die Gewährung von Zuschüssen außer Betracht zu bleiben.“

5. Im § 8 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß eine durch Krankheit oder Unglücksfall verursachte Dienstverhinderung eines Dienstnehmers, auf den die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, nur dann einen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses bildet, wenn die Dienstverhinderung ununterbrochen länger als zehn Wochen oder innerhalb eines Jahres, zurückgerechnet vom Zeitpunkte der Auflösung des Dienstverhältnisses, insgesamt länger als zwanzig Wochen gedauert hat; soweit in gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen längere Fristen festgesetzt sind, haben diese zu gelten.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Arbeitsamte die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Die Verschreibung einer Ausgleichstaxe hat zu entfallen, wenn und insoweit der einstellungspflichtige Dienstgeber die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von begünstigten Invaliden beim zuständigen Arbeitsamte nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 75 S. Wären mindestens drei Personen zu beschäftigen, so beträgt die Ausgleichstaxe für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 150 S.

(3) Das Arbeitsamt hat von der Verschreibung der Ausgleichstaxe das zuständige Landesinvalidenamts zu verständigen, dem die Einhebung der Ausgleichstaxe obliegt.“

7. Dem § 10 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der

Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,75 v. H. der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.“

8. Im § 11 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 4) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen obliegt dem Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtssprengel mehrerer Landesarbeitsämter verteilen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2).“

9. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Personen, die allen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 entsprechen, erhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgefertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände (Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung) vermerkt werden. Einen Einstellungsschein erhalten auf Antrag auch Volksdeutsche, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 entsprechen.

(2) Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2) erhalten als Ausweis eine amtliche Gleichstellungsbescheinigung, in der außer den im Abs. 1 angeführten Merkmalen die Geltungsdauer der Gleichstellung zu vermerken ist. Eine solche Gleichstellungsbescheinigung erhalten ferner auch Volksdeutsche, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 entsprechen.“

10. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Über das Ansuchen um Ausfertigung eines Einstellungsscheines hat das Landesinvalidenamts zu entscheiden. Der Einstellungsschein ist von Amts wegen einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung (§ 13 Abs. 1) weggefallen sind. Die Gleichstellungsbescheinigungen sind vom Landesinvalidenamts auszufertigen. Sie sind einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung (§ 13 Abs. 2) nicht mehr gegeben sind.

(2) Für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Personen ist maßgebend:

- a) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamts;
- b) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. b der Rentenbescheid des Trägers der Unfallversicherung;

- c) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. c der vom Amte der Landesregierung ausgestellte Rentenbescheid in Verbindung mit der Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes;
- d) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d, bei Blinden (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) sowie bei den im § 2 Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und 6 angeführten Personen das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen; die Vorschriften der §§ 7 und 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind hiebei anzuwenden.“

11. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und Zeugnisse sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.“

12. Im § 24 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt, mit der Vollziehung des § 23 ist hinsichtlich der Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben das Bundeskanzleramt, hinsichtlich der Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der Befreiung von den sonstigen bundesgesetzlich geregelten Gebühren das Bundesministerium für Finanzen betraut. Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 6 und 7 dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung des Art. I Z. 11 und 12 dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen entsprechend den bestehenden Vorschriften über ihre Zuständigkeit betraut. Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Raab Proksch Tschadek Kamitz

56. Bundesgesetz vom 12. März 1958, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 127, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die in den angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Verzeichnissen A bis E angeführten Straßenzüge und die in den Verzeichnissen F und G angeführten Straßenzüge, letztere einschließlich ihrer Zu- und Abfahrtsstraßen zu anderen öffentlichen Straßen, werden nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärt. Die in den Verzeichnissen als Autobahnen angeführten Straßenzüge sind Bundesstraßen, welche ohne höhengleiche Kreuzungen angelegt, mit besonderen Anschlußstellen für Zu- und Abfahrt ausgestattet und einschließlich ihrer Zu- und Abfahrtsstraßen zu diesen Anschlußstellen nur dem Schnellverkehr mit nicht an Oberleitungen gebundenen Kraftfahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, gewidmet sind.“

2. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Hinsichtlich der Reichsbrücke in Wien gelten nicht die Bestimmungen des § 6. Auf dieses Brückenbauwerk finden die Vorschriften des § 5 erster Satz Anwendung, soweit nicht zwischen dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Wien Vereinbarungen bestehen oder in Hinkunft getroffen werden.“

3. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Bauführungen sowie bei der Herstellung von Einfriedungen jeder Art an Bundesstraßen ist in Ortsdurchfahrten (§ 6 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes) die festgesetzte Baulinie einzuhalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen innerhalb einer Entfernung von 10 Metern, welche vom äußeren Rande des Straßengrabens beziehungsweise bei aufgedämmten Straßen vom Böschungfuß und in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette gemessen wird, ohne Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung Neu-, Zu- oder Umbauten, Einfriedungen, Düngerstätten oder Düngergruben nicht angelegt werden. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) ist im Verfahren über Bauvorhaben innerhalb der bezeichneten Grenze Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, und ist diesem

Verfahren gemäß § 40 Abs. 1 AVG. 1950 zuzuziehen. Außerhalb von Ortsdurchfahrten dürfen optische und akustische Reklamen und akustische Ankündigungen innerhalb der oben bezeichneten Grenze nicht errichtet werden. Optische Ankündigungen dürfen unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften nur mit Bewilligung der Bundesstraßenbehörde (§ 28) errichtet werden, welche dann zu erteilen ist, wenn die Ankündigungen dem allgemeinen Interesse der Verkehrsteilnehmer dienen.

4. Nach § 19 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 19 a. Schutzzonen an Autobahnen.

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Autobahnen und ihre Anschlußstellen, nicht jedoch für ihre Zu- und Abfahrtsstraßen. Die Bestimmungen des § 6 sind auf Autobahnen nicht anzuwenden.

(2) In einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Autobahnen dürfen Neu-, Zu- und Umbauten sowie Einfriedungen nicht angelegt werden. Die Bundesstraßenbehörde (§ 28) kann auf Antrag Ausnahmen bewilligen, soweit dies mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit, Schnelligkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie an dem Bestand des Straßenbildes und der Autobahnanlagen vereinbar ist; in geschlossenen Ortschaften ist diese Ausnahme unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren. Die Errichtung und die Änderung von anderen Anlagen jeder Art innerhalb der oben bezeichneten Grenze bedarf der Bewilligung der Bundesstraßenbehörde (§ 28). Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn dies mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit, Schnelligkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie an dem Bestand des Straßenbildes und der Autobahnanlagen vereinbar ist. Andere für die Errichtung und Änderung von Gebäuden und anderen Anlagen bestehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Anpflanzungen von Bäumen und sonstigen Pflanzungen in einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Autobahnen sind nur in solcher Höhe und Entfernung gestattet, daß die Sichtverhältnisse und die Sicherheit des Verkehrs auf den Autobahnen dadurch nicht gefährdet sind. Die Bundesstraßenbehörde (§ 28) hat auf Antrag zu entscheiden, ob im Einzelfalle die beabsichtigte Pflanzung im Sinne der vorstehenden Bestimmung zulässig ist.

(3) Erwächst einem Grundeigentümer durch einen gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheid ein Nachteil, so hat die Bundesstraßenbehörde (§ 28) dem Grundeigentümer auf seinen Antrag unter sinnvoller Anwendung der §§ 13 und 15 eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen, sofern es sich nicht um ein Vorhaben des Grundeigentümers handelt, dem die Bundesstraßenverwaltung gemäß § 18 die Zustimmung versagen

könnte. Die Bundesstraßenverwaltung kann in diesem Verfahren die Enteignung des von der Verfügung betroffenen Grundstückes, soweit es innerhalb der 40-m-Zone liegt, verlangen. In diesem Falle hat die Bundesstraßenbehörde (§ 28) das Verfahren zu unterbrechen und die Feststellung sowohl der zur Abgeltung des Nachteiles als auch der im Falle der Enteignung des Grundstückes zu leistenden Entschädigung durch das Gericht zu beantragen. Auf Verlangen der Bundesstraßenverwaltung oder des Grundeigentümers kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn die Bundesstraßenverwaltung ohne Verzögerung des Entschädigungsverfahrens hiezu imstande ist. Ob eine solche Naturalleistung nach den Umständen des Falles tunlich und geeignet ist, entscheidet das Gericht. Nach Rechtskraft des diesbezüglichen gerichtlichen Beschlusses hat die Bundesstraßenbehörde (§ 28) auf Entschädigung des Nachteiles, falls jedoch die Entschädigung hierfür höher ist als die Entschädigung im Falle der Enteignung, auf Enteignung des Grundstückes zu erkennen. Im übrigen finden die §§ 13 bis 15 sinngemäß Anwendung.

(4) Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat in einem Verfahren über die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen Anlagen in einer über die in Abs. 2 festgelegte Zone hinausgehenden Entfernung bis zu weiteren 60 m beiderseits der Autobahnen das öffentliche Interesse an der Sicherheit, Schnelligkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie an dem Bestand des Straßenbildes und der Autobahnanlagen wahrzunehmen.

(5) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 über optische und akustische Reklamen und Ankündigungen gelten an Autobahnen innerhalb der in Abs. 2, 3 und 4 genannten Zonen.

(6) Die Breite der in Abs. 2 und 3 genannten Zonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß oder bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbanketten zu messen.

(7) Die Bundesstraßenbehörde (§ 28) hat auf Antrag der Bundesstraßenverwaltung die Beseitigung eines durch verbotswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes anzuordnen.

(8) Waldungen längs der Autobahnen können im Sinne des § 19 des Forstgesetzes, RGBI. Nr. 250/1852, auf Antrag der Bundesstraßenverwaltung in Bann gelegt werden, wenn dies zum Schutze der Straßenanlage und des Verkehrs wegen schlechter Sicht, Seitenwindes, Blendung, Eintönigkeit des Straßenbildes u. ä. erforderlich ist.“

5. Dem § 21 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Haltestellen von Obus- und Kraftfahr-
linien auf Bundesstraßen setzt die hiefür zustän-
dige Behörde nach Anhören der Bundesstraßen-
verwaltung fest. Die Schnelligkeit und Leichtig-
keit des Verkehrs darf durch die Haltestellen
nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Bun-
desstraßenverwaltung kann die Ausgestaltung
von Haltestellen (Straßenverbreiterung, Aus-
weichen u. dgl.) vom Ersatz der Kosten abhän-
gig machen. Auf Parkplätzen dürfen Haltestellen
nur mit Zustimmung der Bundesstraßenver-
waltung festgesetzt werden.“

6. § 31 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat
nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.“

(2) Die Erklärung der in den Bundesstraßen-
verzeichnissen angeführten Straßenzüge als Bun-
desstraßen (§ 1 Abs. 1) tritt in Wirksamkeit:

Für die Straßenzüge
des Verzeichnisses A: einen Monat nach Kund-
machung dieses Gesetzes,
des Verzeichnisses B: am 1. Jänner 1949,
des Verzeichnisses C: am 1. Jänner 1950,
des Verzeichnisses D: am 1. Jänner 1951,
des Verzeichnisses E: am 1. Juli 1954,
des Verzeichnisses F: am 1. Juli 1954,
des Verzeichnisses G: am 1. März 1958.“

7. § 32 hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Handel und Wieder-
aufbau, hinsichtlich des § 19 a Abs. 8 im Ein-
vernehmen mit dem Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des
§ 21 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem
Bundesministerium für Verkehr und Elektriz-
itätswirtschaft, betraut.“

8. Das Verzeichnis A, Niederösterreich,
hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke	Länge km
Amstetten—Weyer Straße	32
Von der Wiener Straße in Amstetten über Waihofen/Ybbs zur Landes- grenze gegen Gafrenz.	
Angerner Straße	28
Von der Wiener Landesgrenze über Aderklaa, Deutsch-Wagram und Gänserndorf (Umfahrung) nach Angern.	
Brünner Straße	60
Von der Wiener Landesgrenze über Wolkersdorf, Hoberndorf, Wilfers- dorf und Poysdorf zur Staatsgrenze gegen Drasenhofen.	

Beschreibung der Strecke	Länge km
Budapester Straße	27
Von der Preßburger Straße über Gall- brunn zur Landesgrenze bei Bruck a. d. Leitha.	
Hainfelder Straße	56
Von der Triester Straße in Günselsdorf über Berndorf, Weißenbach a. d. Triesting und Hainfeld zur Maria- zeller Straße in Scheibmühl.	
Horner Straße	113
Von der Znaimer Straße in Stockerau über Horn, Göpfritz, Vitis und Schrems zur Staatsgrenze bei Nagel- berg.	
Kirchschlager Straße	27
Von der Wechsel-Straße in Edlitz über Kirchschlag zur Landesgrenze gegen Pilgersdorf.	
Kittseer Straße	3
Von der Preßburger Straße nächst Wolfsthal über Berg zur Landes- grenze bei Kittsee.	
Krems—Waidhofener Straße	81
Von der St. Pölten—Kremser Straße in Krems a. d. Donau über Brunn am Walde, Zwettl und Vitis zur Waid- hofener Straße in Waidhofen a. d. Thaya.	
Mariazeller Straße	73
Von der Wiener Straße in St. Pölten über Wilhelmsburg, Scheibmühl, Lilienfeld, Türnitz und Annaberg zur Landesgrenze bei Mitterbach.	
Odenburger Straße	27
Von der Wiener Landesgrenze über Ebreichsdorf zur Landesgrenze bei Wampersdorf.	
Preßburger Straße	48
Von der Wiener Landesgrenze über Maria Ellend, Hainburg und Wolfs- thal zur Staatsgrenze gegen Preßburg.	
St. Pölten—Kremser Straße	28
Von der Wiener Straße in St. Pölten über Furth und Mautern zur Kamp- tal-Straße in Krems a. d. Donau.	
Stockerau—Kremser Straße	46
Von der Horner Straße bei Stockerau über Hausleiten und Hadersdorf am Kamp zur Kampthal-Straße in Krems a. d. Donau.	

Beschreibung der Strecke	Länge km
Triester Straße	83
Von der Wiener Landesgrenze über Traiskirchen, Günselsdorf, Wiener Neustadt, Neunkirchen und Gloggnitz zur Landesgrenze auf dem Semmering.	
Waidhofener Straße	42
Von der Horner Straße nächst Göpfritz über Waidhofen a. d. Thaya zur Staatsgrenze bei Grametten.	
Wechsel-Straße	43
Von der Triester Straße in Wiener Neustadt über Schwarzau, Aspang zur Landesgrenze bei Mönichkirchen.	
Wiener Straße	151
Von der Wiener Landesgrenze über Purkersdorf, Sieghartskirchen, Sankt Pölten, Melk und Amstetten zur Landesgrenze bei Ennsdorf.	
Znaimer Straße	65
Von der Wiener Landesgrenze über Korneuburg, Stockerau, Hollabrunn und Schöngrabern zur Staatsgrenze bei Klein-Haugsdorf.	
Zusammen: 1033"	

9. Das Verzeichnis A, Wien, hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke	Länge km
Angerner Straße	4
Vom Brückenkopf der Reichsbrücke 1'225 km bis zur Schüttaustraße im XXII. Bezirk in Wien und von der ehemaligen Wiener Stadtgrenze vor Süßenbrunn zur Landesgrenze bei km 13'140.	
Brünner Straße	3
Von der ehemaligen Wiener Stadtgrenze bei Stammersdorf bis zur Landesgrenze bei km 7'507.	
Ödenburger Straße	3
Von der ehemaligen Wiener Stadtgrenze bei Inzersdorf bis zur Landesgrenze bei km 7'910.	
Triester Straße	2
Von der ehemaligen Wiener Stadtgrenze bei Inzersdorf bis zur Landesgrenze bei km 7'89.	
Wiener Straße	3
Von der ehemaligen Wiener Stadtgrenze beim Auhof bis zur Landesgrenze bei km 13'278.	
Zusammen: 15"	

10. Im Verzeichnis A, Salzburg, hat die Beschreibung der Strecke der Wolfgangsee-Straße zu lauten:

„Von der Wiener Straße in Salzburg über St. Gilgen zur Landesgrenze bei Aigen mit einer Abzweigung nächst Gschwandt zum Parkplatz bei der ehemaligen Bahnstation St. Wolfgang.“

In der Rubrik „Länge km“ ist bei der Längenangabe der Wolfgangsee-Straße die Zahl „48“ durch die Zahl „49“ und bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen die Zahl „412“ durch die Zahl „413“ zu ersetzen.

11. Im Verzeichnis A, Tirol, sind die Worte „Brixener Straße“ durch die Worte „Brixentaler Straße“ zu ersetzen.

12. Im Verzeichnis A, Vorarlberg, hat die Beschreibung der Strecke der Schweizer Straße zu lauten:

„Von der Wiener Straße in Bregenz über Hard, Fussach und Höchst zur Staatsgrenze gegen St. Margrethen.“

In der Rubrik „Länge km“ ist bei der Längenangabe der Schweizer Straße die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ und bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen die Zahl „152“ durch die Zahl „154“ zu ersetzen.

13. Im Verzeichnis A hat die Zusammenstellung zu lauten:

„Zusammenstellung	
Burgenland	369 km
Kärnten	561 km
Niederösterreich	1033 km
Oberösterreich	863 km
Salzburg	413 km
Steiermark	971 km
Tirol	694 km
Vorarlberg	154 km
Wien	15 km
Zusammen: 5073 km"	

14. Das Verzeichnis E hat zu lauten:

„Niederösterreich,

Beschreibung der Strecke	Länge km
Stein—Emmersdorfer Straße	33'397
Von der St. Pölten—Kremser Straße in Stein a. d. Donau über Spitz a. d. Donau zur Mauthausener Straße nächst Emmersdorf.	
Persenbeug—Wieselburger Straße	8'204
Von der Mauthausener Straße bei Persenbeug zur Erlauftal-Straße bei Wieselburg.	

Beschreibung der Strecke	Länge km
Kamptal-Straße (Teilstrecke)	4'918
Von Langenlois zur Stockerau— Kremsner Straße bei Hadersdorf am Kamp.	
Schrems—Karlstifter Straße	39'114
Von der Horner Straße bei Schrems in Richtung Gmünd, Weitra zur Horn—Freistädter Straße bei Karl- stift.	
Guntersdorf—Retzer Straße	14'489
Von der Znaimer Straße bei Gunters- dorf zur Retzer Straße bei Retz.	
Horn—Drosendorfer Straße	36'145
Von der Horner Straße bei Horn in Richtung Geras, Drosendorf zur Staatsgrenze.	
Neubruck—Wienerbrucker Straße	27'975
Von der Erlaufthal-Straße bei Neu- bruck über Winterbach zur Mariazel- ler Straße bei Wienerbruck.	
Höllental-Straße	36'876
Von der Gutensteiner Straße in Rich- tung Schwarzau und Payerbach zur Triester Straße bei Gloggnitz.	
Puchberg-Straße	33'583
Von der Gutensteiner Straße bei Oed in Richtung Puchberg am Schneeberg zur Triester Straße.	

Zusammen: 234'701"

15. Das Verzeichnis F hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke:

- Autobahn Wien—Salzburg
Siebenhirten — Alland — Kirchstet-
ten und
Wien—Preßbaum—Kirchstetten,
weiter in Richtung St. Pölten —
Amstetten — Linz — Nettings-
dorf — Sattledt — Attersee —
Mondsee zur Staatsgrenze am Wal-
serberg, Abzweigung von Salzburg
südlich nach Niederalm.
Freindorf bei Linz zur Wiener Bun-
desstraße in Linz (Bindermichl).“

16. Das Verzeichnis G hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke:

- Autobahn Wien — Villach
Wien — Siebenhirten — Wiener
Neustadt — Allhau — Gleisdorf —
Graz — Wolfsberg — Völker-
markt — Klagenfurt — Villach zur
Staatsgrenze nächst Arnoldstein.
Siebenhirten zur Angerner Bundes-
straße bei Aderklaa.“

Artikel II.

Die gemäß § 1 Abs. 7 dem Bundesland Nie-
derösterreich obliegende Verpflichtung zur Lei-
stung eines Beitrages an den Bund beginnt mit
der Wirksamkeit der Erklärung der im Ver-
zeichnis E angeführten Straßenzüge als Bundes-
straßen (1. Juli 1954, § 31 Abs. 2).

Artikel III.

Das Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, BGBl.
Nr. 127, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I Ziffer 4 hat zu lauten:

„Als Teile von Bundesstraßen werden auf-
gelassen:

	Länge km
Die Teilstrecke der Kamptal-Straße von Langenlois bis Krems a. d. Donau . . .	9'595
Die Teilstrecke der Mistelbacher Straße von Dürnkrot bis zur Staatsgrenze ..	1'090
Die Teilstrecke der Erdöl-Straße von Hohenau bis zur Staatsgrenze	2'582

Zusammen: 13'267“

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Handel und Wieder-
aufbau, hinsichtlich der Bestimmungen über
Waldungen längs der Autobahnen im Artikel I
Punkt 4 im Einvernehmen mit dem Bundesmini-
sterium für Land- und Forstwirtschaft, hinsicht-
lich der Bestimmungen des Artikels I Punkt 5
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium
für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und
hinsichtlich des Artikels II im Einvernehmen
mit dem Bundesministerium für Finanzen be-
traut.

	Schärt	
Raab	Bock	Thoma
Waldbrunner		Kamitz

**57. Verordnung der Bundesregierung vom
4. März 1958, mit der die Vorschrift über
die Verwaltungsdienstprüfung B ergänzt
wird.**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüber-
leitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der
Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953,
BGBl. Nr. 105, wird verordnet:

In der Verordnung der Bundesregierung vom
14. November 1950, BGBl. Nr. 246, betreffend
eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienst-
zweig „Gehobener Verwaltungsdienst“, in der
Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1953,
BGBl. Nr. 164, wird die „Beilage zur Vorschrift
für die Verwaltungsdienstprüfung B“ wie folgt
ergänzt:

„25. Heerwesen I (Wehrgesetz, Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Heeresangehörigen, die ADV., Heereskunde sowie die Grundzüge der Wehrgeographie Österreichs).

26. Heerwesen II (Straf- und Disziplinarrecht der Heeresangehörigen und die Rechte der Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen).“

Raab Pittermann Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf

58. Verordnung der Bundesregierung vom 4. März 1958, mit der die Vorschrift über die Verwaltungsdienstprüfung C ergänzt wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 105, wird verordnet:

In der Verordnung der Bundesregierung vom 14. November 1950, BGBl. Nr. 247, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Verwaltungsdienst“, in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1953, BGBl. Nr. 165, wird die „Beilage zur Vorschrift für die Verwaltungsdienstprüfung C“ wie folgt ergänzt:

„27. Heerwesen.“

Raab Pittermann Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf

59. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 11. März 1958, mit der die Verordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes erneut abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 6 und 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der Fassung der Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 164, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verordnet:

§ 1. Der § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 1. September 1950, BGBl. Nr. 183, zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes, in der Fassung der Verordnungen vom 11. Jänner 1951, BGBl. Nr. 39, und vom 29. Mai 1957, BGBl. Nr. 118, wird in der Weise abgeändert, daß sich im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz der Bezirk des Arbeitsgerichtes Linz auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte Freistadt, Grein, Leonfelden,

Linz, Linz-Land, Mauthausen, Perg, Pregarten, Unter-Weißbach und Urfahr-Umgebung erstreckt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1958 in Kraft.

Tschadek

60. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. März 1958, womit die Österreichische Arzneitaxe 1956, BGBl. Nr. 251/1955, neuerlich abgeändert wird (9. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1955, BGBl. Nr. 251, womit eine Österreichische Arzneitaxe herausgegeben wird (Österreichische Arzneitaxe 1956), in der Fassung der Verordnungen vom 20. März 1956, BGBl. Nr. 71, vom 19. Juni 1956, BGBl. Nr. 123, vom 10. September 1956, BGBl. Nr. 189, vom 20. Dezember 1956, BGBl. Nr. 278, vom 16. März 1957, BGBl. Nr. 86, vom 21. Juni 1957, BGBl. Nr. 152, vom 19. Juli 1957, BGBl. Nr. 183, vom 23. September 1957, BGBl. Nr. 213, und vom 3. Dezember 1957, BGBl. Nr. 265, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
Acidum diaethylbarbituricum	1	60
Acidum lacticum	10	110
Acidum picronitricum	1	50
Albuminum tannicum	10	410
Ammonium sulfuricum	10	55
Amygdalae dulces	10	125
Aneurin	0,1	55
Argentum proteinicum	1	115
o Atropinam methylonitricum	0,01	15
o Atropinum methylonitricum	0,1	120
Bulbus Scillae pulv.	10	45
Calcium lacticum	10	85
o Carrageen	10	65
o Chloralum hydratum	10	220
o Cortex Cinnamomi	10	430
Extr. Faecis	10	350
Extr. Hamamelidis fluidum (Ergb. 6)	1	25
Extr. Hamamelidis fluidum (Ergb. 6)	10	190
Ferrum glycerinophosphoricum	1	45

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Ferrum sulfuricum siccatum	10	55	⊖ Physostigminum salicylicum		
Flores Calendulae sine calycibus	10	125	(s. Z. 19)	0,01	240
◦ Flores Chamomillae romanae	10	495	⊖ Physostigminum salicylicum		
◦ Flores Lamii albi	10	300	(s. Z. 19)	0,1	1990
Flores Violae odoratae	10	535	◦ Radix Angelicae	10	90
◦ Folia Aurantii	10	90	◦ Radix Petroselini	10	60
◦ Folia Lauri	10	25	◦ Radix Pimpinellae	10	55
◦ Folia Menthae crispae	10	150	Radix Pyrethri	10	60
◦ Folia Menthae piperitae	10	145	Santoninum	0,1	95
◦ Fructus Anisi pulv.	10	80	Santoninum	1	790
◦ Fructus Carvi pulv.	10	50	◦ Semen Foenugraeci	10	30
◦ Fructus Sorbi	10	35	Sirupus Amygdalarum		
Gallae	10	80	(Ph. A. VIII.)	10	65
◦ Herba Droserae rotundifoliae	10	335	◦ Sirupus Cerasi	10	50
⊖ Hydrargyrum oleinicum			◦ Species amaricantes		
(25%)	1	80	(Ph. A. VIII.)	10	70
Hydrochinonum	1	35	◦ Species emollientes	10	110
Kalium causticum fustum	10	95	Species nervinae	10	90
Kalium jodatum	1	35	◦ Species stomachicae		
Kalium jodatum	10	290	(Ph. A. VIII. El.)	10	170
◦ Kalium permanganicum	10	70	◦ Spuma maris pulv.	10	175
Liquor Kalii caustici (15%)	100	200	◦ Stearinum	10	40
Liquor Kalii caustici			◦ Stearinum	100	320
(33,3% Ph. A. VIII.)	100	320	Stibium sulfuratum		
◦ Lycopodium	10	640	aurantiacum	10	240
Magnesium citricum			⊖ Strychninum nitricum		
effervescens	10	240	technic.	0,1	30
Natrium jodatum	1	45	⊖ Strychninum nitricum		
Natrium jodatum	10	385	technic.	1	250
Natrium nitrosum	10	50	◦ Tartarus depuratus	10	85
◦ Natrium sulfuricum	100	180	Tinct. Angelicae (Ergb. 6)	10	90
Natrium sulfurosum	10	45	Tragacantha pulv.	1	30
◦ Oleum Arachidis	10	55	Turiones Pini	10	65
◦ Oleum Arachidis	100	455	Ung. Populi (Ergb. 6)	10	70
Oleum Bergamottae	1	180	◦ Ung. Rosmarini compositum	10	185
◦ Oleum Cacao	10	225			
Oleum Chamomillae	0,1	300			
Oleum Chamomillae	1	2490			
Oleum Citronellae	1	40			
Oleum Myristicae aethereum					
(Macidis)	1	140			
Oleum Petroselini	1	210			

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit 1. April 1958 in Kraft.

Proksch



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs-	
Heft 1: Österreichische Strafprozeß-	vergriffen	gesetz 1952	S 7'—
Heft 2: Österreichisches Strafgesetz	S 10'—	Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952	S 4'—
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien .	S 1'—	Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952	S 6'—
1949:		1953:	
Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 .	S 1'50	Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions-	ordnung (EGEO.)
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949	S 1'20	Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ...	S 7'50
Heft 3: Wuchergesetz 1949	S 1'—	Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953	S 5'—
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949	S 2'—	Heft 4: Markenrecht	S 11'—
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949	S 1'50	Heft 5: Musterschutzgesetz 1953	S 5'50
Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteil-	ung 1949	Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz —	VerfGG. 1953
	S 1'20	Heft 7: Versammlungsgesetz 1953	S 3'50
1950:		Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs-	gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953
Heft 1: Patentrecht 1950	S 20'—	Heft 9: Verwaltergesetz 1952	S 7'—
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren-	Agrarverfahrens-Gesetz	Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 .	S 10'—
	S 15'—	1954:	
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950	S 4'—	Heft 1: Eisenbahnteilungsgesetz —	Eisenb.Ent.G. 1954
Heft 5: Epidemiegesetz 1950	S 7'—		S 10'—
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950	S 4'—	1956:	
1951:		Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 —	ArbIG. 1956
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950	S 2'—		S 10'50
Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950	S 3'—	Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956	S 7'50
Heft 3: Paßgesetz 1951	S 6'—	Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956	S 6'50
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951	S 4'—	Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956	S 6'50
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951	S 4'50	1957:	
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete	der Bodenreform	Heft 1: Nationalratswahlordnung	S 17'—
	S 16'—	Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz	S 7'—
Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951	S 5'—	Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 ...	S 4'50
Heft 8: Vereinsgesetz 1951	S 4'50	Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetterentschä-	digungsgesetz 1957
Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951	S 4'—		S 3'—
Heft 10: Giftgesetz 1951	S 4'—	Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957	S 10'—
Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951	S 8'—	Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete	des Kriessopferversorgungswesens .
1952:			S 26'—
Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz —	VwGG. 1952	Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957	S 8'—
	S 6'—	Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957	S 6'—
		Heft 9: Gebührengesetz 1957	S 28'—

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon 52 43 42, 52 37 78, und alle Buchhandlungen